

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 128/09 B**

L 6 AS 440/08 (Hessisches LSG)  
S 5 AS 263/07 (SG Marburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller  
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Marburg Biedenkopf, vertreten durch den Kreisausschuss, - Kreis Job Center -,  
Uferstraße 20, 35037 Marburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm  
und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss  
des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. September 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu  
bewilligen und Rechtsanwalt Kress beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Unbeachtlich ist insoweit das außerhalb der Beschwerdebegründungsfrist liegende Vorbringen im Schriftsatz vom 8.1.2010.
- 3 In der Beschwerdebegründung wird ua ausgeführt, das vorinstanzliche Gericht habe nicht ausreichend die Situation betrachtet und beleuchtet, warum der Kläger zum damaligen Zeitpunkt einen erneuten Versuch in die Selbstständigkeit unternommen habe. Absolut unzutreffend seien die Ausführungen der Beklagten dahingehend, der Kläger sei zu sehr auf die damaligen Vorgänge fixiert und könne sich nicht konsequent und stringent mit der Planung und dem Aufbau eines Gewerbebetriebs befassen.
- 4 Mit diesem Vorbringen wird den Darlegungserfordernissen nicht genügt. Vielmehr setzt sich die Beschwerdebegründung in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung der Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Hiermit wird schon verkannt, dass das Revisionsgericht im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden ist. Im Übrigen genügt es zur Herausarbeitung einer Rechtsfrage mit grundsätzlicher Bedeutung nicht, lediglich die Rechtsauffassung des LSG anzugreifen, da im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, sondern lediglich die Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision zu überprüfen ist. Der Beschwerdebegründung ist eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage nicht zu entnehmen.
- 5 Die Beschwerdebegründung enthält auch nicht die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dies setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden

Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr: ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Soweit der Beschwerdebegründung sinngemäß die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) zu entnehmen sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass hierauf ein Verfahrensmangel nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Auch mit dem Vorbringen, der Kläger sei vor dem SG nicht ausreichend zu Wort gekommen, wird ein Verfahrensmangel nicht schlüssig bezeichnet, denn insoweit sind nur Verfahrensverstöße der Vorinstanz von Bedeutung.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 7 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

